

## Ergänzungsleistungen: Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima

---

### Heutige Regelung:

Bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen werden auch die Mietkosten berücksichtigt. Die anrechenbaren Mietkosten sind allerdings plafoniert, und zwar wie folgt (Art. 10 Abs. 1 Buchst. b ELG):

- Alleinstehenden wird für Miete und Nebenkosten maximal 1'100 Franken im Monat angerechnet.
- Ehepaaren und Personen mit Kindern wird für Miete und Nebenkosten maximal 1'250 Franken im Monat angerechnet.
- zuzüglich maximal 300 Franken bei Personen, die auf eine rollstuhlangepasste Wohnung angewiesen sind.

### Keine Anpassung seit 2001:

Die geltenden anrechenbaren Mietzinsmaxima sind seit 2001(!), d.h. seit mehr als 14 Jahren unverändert geblieben. Dies obschon die durchschnittlichen Netto-Mietkosten in der Schweiz sich allein bis 2014 **um 21% erhöht** haben, die Nebenkosten gar um rund das Doppelte (vgl. Botschaft des Bundesrates, Ziff.1.13). Die Entwicklung ist in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich: In Städten mit hohem Wohnungsdruck haben sich die Mietzinse teilweise um mehr als 30% erhöht.

### Folgen für die betroffenen Menschen:

Als Folge dieser Entwicklung gelingt es immer weniger EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern, eine Wohnung im Rahmen der geltenden Mietzinsmaxima zu finden. Bereits im Jahr 2013 ist dies nur noch

- 72% der Alleinstehenden
- 66% der Ehepaare
- 54% der dreiköpfigen Familien
- 40% der vier- und mehrköpfigen Familien

gelungen (Botschaft des Bundesrates, Ziffer 1.1.3). Diese Rate dürfte seit 2013 noch weiter gesunken sein.

### Was bedeutet dies konkret?

Wenn die effektiven Mietzinse und Nebenkosten nicht mehr berücksichtigt werden können, müssen die betroffenen Personen einen zunehmenden Teil des Geldes, das ihnen für die **Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs** (Essen, Haushaltskosten, Kleidung und Körperpflege, Transporte, Versicherungen und Steuern, soziale Kontakte) zu Verfügung steht, für die Deckung der Mietkosten verwenden. In einzelnen Fällen nähert sich der Betrag, der noch für die Deckung dieser allgemeinen Kosten verbleibt, den Ansätzen der Sozialhilfe. Das Ziel der Ergänzungsleistungen, den Alters- und Invalidenrentnern in der Schweiz eine angemessene Existenz zu sichern, wird zunehmend verfehlt.

### Besonders betroffen: Gesundheitlich beeinträchtigte Personen

Gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind von der höchst problematischen Entwicklung besonders betroffen: Ihre Gehfähigkeit ist häufig eingeschränkt, weshalb sie keine Billigwohnungen im 4. Stock ohne Lift wählen können. Das ihnen zur Verfügung stehende Wohnungssegment ist **im Durchschnitt erheblich teurer**. Ganz be-

sonders wirkt sich dies bei Personen im Rollstuhl aus: Von ihnen findet deutlich weniger als die Hälfte eine Wohnung im Rahmen der anrechenbaren Mietzinsmaxima.

### **Verzögerung trotz politischer Vorstösse nicht zu rechtfertigen**

Seit 2009 sind verschiedenste politische Vorstösse zur Anpassung der Mietzinsmaxima eingereicht worden (vgl. Botschaft des Bundesrates, Ziffer 1.1.1). Der Bundesrat hat lange Zeit benötigt, um einen konkreten Vorschlag auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken. In dieser sind die sinnvollen und differenzierten Vorschläge dafür mit deutlicher Mehrheit unterstützt worden.

Eine rasche Anpassung wird auch seitens der **Kantone**, die 3/8 der Kosten finanzieren, ausdrücklich begrüsst; dies ist der SGK so kommuniziert worden. Unter diesen Voraussetzungen gibt es keine sachlich vertretbaren Gründe für eine weitere Verzögerung des Geschäfts.

### **Gesamtreform der EL noch lange nicht spruchreif**

Die Wirtschaftsverbände verlangen, dass die Anpassung der Mietzinsmaxima nicht „isoliert“ und vorgezogen behandelt wird, sondern erst im Rahmen einer Gesamtschau des EL-Systems anlässlich der bevorstehenden EL-Reform. Hierzu ist dreierlei festzuhalten:

- **Die Gesamtreform des EL-Systems kann noch Jahre in Anspruch nehmen.** Bisher ist noch kein Entwurf in die Vernehmlassung geschickt worden. Es kommt hinzu, dass in Anbetracht höchst divergierender Vorschläge, die bis hin zu einer vollständigen Kantonalisierung der EL gehen, kaum ein rascher Konsens gefunden werden kann. Die Anpassung der Mietzinsmaxima könnte somit frühestens 2019, 2020 oder gar 2021 in Kraft treten. Solange zu warten, ist für all die Rentner und Rentnerinnen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen schlicht unzumutbar, zumal bis dann die effektiven und anrechenbaren Mietzinse noch weiter auseinanderdriften werden.
- **Die Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima hat mit den übrigen Themen der EL-Gesamtschau wenig bis nichts zu tun.** Es handelt sich hier vielmehr um ein Nachholen eines längst fälligen Schrittes im Rahmen des bisherigen Systems und nicht um das Setzen neuer Anreize und Steuerungsinstrumente, wie sie in der Gesamtreform diskutiert werden sollen.
- Die Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima **präjudiziert keineswegs die im Rahmen der Gesamtreform der EL zu fällenden Entscheide.** Der Gesetzgeber bleibt frei, die von ihm als sinnvoll betrachteten Änderungen im System zu wählen.